

Handlungskonzept

zur Bekämpfung von Zwangsheirat

Du entscheidest, wen Du heiratest

**NEIN ZU
ZWANGSHEIRAT!**

Inhaltsangabe

Vorbemerkung	Seite 3 – 5
1. Rechtsänderungen	Seite 6 – 7
2. Wahrung der Anonymität der Betroffenen	Seite 8 – 10
3. Interventionsarbeit	Seite 11 – 13
4. Präventionsarbeit	Seite 14 – 17
5. Statistische Daten	Seite 18

Vorbemerkung

Zwangsheirat stellt eine Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung dar, die sowohl Frauen als auch Männer betreffen kann, wobei überwiegend Mädchen und junge Frauen Opfer sind. Eine erzwungene Verheiratung bedeutet die Verweigerung freier Selbstbestimmung in einem zentralen Bereich persönlicher Lebensgestaltung.

Eine **Zwangsheirat** liegt dann vor, wenn die Ehe gegen den Willen der Braut bzw. des Bräutigams geschlossen wird. Von einer **Zwangsehe** wird gesprochen, wenn eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner gezwungen wird, gegen ihren bzw. seinen Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft – unter welchen Umständen sie auch zustande gekommen ist – fortzusetzen. Zwangsverheiratung verstößt nicht nur gegen das Recht auf Freiheit der Eheschließung. Vielmehr steht eine erzwungene Ehe häufig im Kontext weiterer Menschenrechtsverletzungen. Betroffene Frauen berichten, dass sie das erzwungene Eheleben als Verletzung ihrer Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Integrität erlebt haben. In der Folge kann es zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Rechts auf physische und psychische Gesundheit kommen. Auch besteht die Gefahr, dass die Bildungsrechte und die Berufsfreiheit von zwangsverheirateten jungen Frauen beschnitten werden. Zwangsheirat in regelmäßiger Kombination und Zusammenhang mit der Verletzung weiterer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte stellt auch ein gravierendes Hindernis für die Integration der Betroffenen bzw. deren gesellschaftlicher Teilhabe dar.

Arrangierte Ehen, die auf dem freien Willen beider Partner beruhen, sind keine Zwangsehen. Sie sind zu respektieren und als gleichwertige Form der Partnerwahl anzuerkennen. Zweifelsohne gibt es aber bei der Abgrenzung von arrangierten Ehen und Zwangsehen einen Graubereich, der dort beginnt, wo der freie Wille der Betroffenen beeinträchtigt wird.

Bei einer Zwangsheirat besteht für die betroffenen Personen kaum die Möglichkeit sich zur Wehr zu setzen, da sie von den Eltern oder Schwiegereltern, den Verwandten, dem oder der Verlobten, oder/und von der kulturellen Gemeinschaft zur Heirat gedrängt werden. Der soziale Druck kann sich dabei in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung und anderen erniedrigenden und kontrollierenden Behandlungen äußern. In Extremfällen werden auch körperliche oder sexuelle Gewalt, Entführung

und Freiheitsentziehung angewandt. In einigen wenigen Fällen können die Konsequenzen einer Weigerung bis hin zum sogenannten Ehrenmord führen, der seitens der Familienmitglieder als gerechtfertigtes Mittel zur Wiederherstellung der Familienehre angesehen wird.

Zwangsverheiratungen kommen in vielfältigen kulturellen Kontexten vor. Neben Fällen aus den Herkunftskulturen islamischer Länder gibt es auch Betroffene in hinduistisch und christlich geprägten Kulturen. Das Phänomen Zwangsverheiratung ist keine Frage der Nationalität oder der Religion, sondern speist sich häufig aus traditionellen Werten und Normen im Rahmen patriarchaler Familienstrukturen, die insbesondere in ländlichen Regionen der Herkunftsländer der Eltern vorkommen.

Bislang gibt es keine repräsentativen Studien zu der Anzahl der von Zwangsheirat Betroffenen in Deutschland. Verschiedene Umfragen bieten zwar Anhaltspunkte, aber keine verlässlichen Daten zur deutschlandweiten Häufigkeit von Zwangsheirat.

So wurden bei entsprechenden Umfragen bei Beratungseinrichtungen in Berlin (2004), Baden-Württemberg (2005) und Hamburg (2006) bezogen auf die Stadt bzw. Region 200 bis 300 Beratungsfälle zum Thema Zwangsverheiratung pro Jahr registriert.

Im Saarland ergab eine Umfrage bei Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern, dass sich in den Jahren 2004 und 2005 insgesamt 27 Mädchen und junge Frauen mit dem Thema Zwangsverheiratung an diese Einrichtungen gewandt haben. Im gleichen Zeitraum hat sich im Wege der Beratung aufgrund von häuslicher Gewalt herausgestellt, dass insgesamt 34 Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, auch zwangsverheiratet waren bzw. sind.

Ein freiheitliches Gemeinwesen darf keine Gewalt dulden, die nicht vom Staat legitimiert ist. Es ist seine Aufgabe Zwangsheirat zu bekämpfen. Das Thema Zwangsheirat spielt deshalb auch im Nationalen Integrationsplan, der von der Bundesregierung im Juli 2007 vorgestellt wurde, eine zentrale Rolle. Er enthält eine Reihe von Empfehlungen für Maßnahmen und Selbstverpflichtungen des Bundes und der Länder, die zum Teil auch in das vorliegende Handlungskonzept eingeflossen sind. Auch der

Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, nennt als ein Ziel explizit die Verbesserung des Schutzes vor Zwangsheirat. Vor diesem Hintergrund wurde im Saarland der **Runde Tisch gegen Menschenhandel** unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur damit beauftragt, Ausmaß und Erscheinungsformen von geplanten Zwangsverheiratungen im Saarland zu diskutieren und angemessene und konkrete Lösungswege zur Prävention und Intervention zu entwickeln.

Der Runde Tisch setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien für Inneres und Sport; Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales; Bildung, Familie, Frauen und Kultur, der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, des Landesverwaltungsamtes, der Fachberatungsstelle für Migrantinnen und einem Vertreter der Anwaltschaft zusammen. Die Mitglieder des Runden Tisches schlagen das nachfolgend dargestellte Handlungskonzept vor, mit dem Ziel, die Schutz- und Hilfsangebote im Saarland für Mädchen, junge Frauen und junge Männer, Frauen mit ihren Kindern und Paare, die von einer Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, zu verbessern.

1. Rechtsänderungen

1.1. Einführung eines Straftatbestandes Zwangsheirat

Zwangsverheiratung ist bereits nach geltendem Recht strafbar und steht seit Februar 2005 als besonders schwerer Fall der Nötigung unter einer Strafandrohung von sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe. Auch wenn Zwangsverheiratung oftmals als Verbrechen im „Namen der Ehre bezeichnet“ wird, handelt es sich rein rechtstechnisch nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen, das im Mindestmaß mit einer gegenüber Verbrechen geringeren Freiheitsstrafe bedroht wird.

Die saarländische Landesregierung vertritt die Auffassung, dass es erforderlich ist, Zwangsverheiratungen strafrechtlich wirksamer verfolgen zu können und unterstützt deshalb den Gesetzesantrag des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz – BT-Drs. 16/1035)“. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes Zwangsheirat wirksamer zu bekämpfen und im zivilrechtlichen Bereich die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsehen zu stärken.

Der Gesetzentwurf wurde bereits 2006 in den Bundestag eingebracht. Es ist derzeit nicht abzusehen, ob und wenn ja, wann und mit welchem Wortlaut das Gesetz in Kraft treten wird.

1.2 Verbesserung des Opferschutzes

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus die Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 25. April 2008 zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem Stalking, die in den Bundestag eingebracht worden ist. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Belangen der Opfer solcher Taten durch die Gewährleistung eines niedrighwelligen Zugangs zu anwaltlichen Beistand und wichtigen Rechten Rechnung zu tragen. Dabei soll die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsheirat in strafprozessualer Hinsicht dadurch gestärkt werden, dass ihnen eine Nebenklagebefugnis zuerkannt wird und dass sie einen Anspruch auf eine/n vom Staat bezahlten Opferanwältin/-anwalt (vergl. § 397 a StPO) haben, wenn sie ihre Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen können.

1.3. Aufenthaltsrecht

Die Neuregelungen im Rahmen des Zweiten Änderungsgesetzes zum Zuwanderungsgesetz, das im August 2007 in Kraft trat, sollten dazu beitragen, Zwangsehen zu verhindern. Mit den Neuerungen wird u.a. ein Familiennachzug ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Zwangsehe gegeben sind. Darüber hinaus wurde als neue Voraussetzung für den Ehegattennachzug, ein Mindestalter von 18 Jahren sowie der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse festgelegt.

Der Bundesrat hatte bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob ein – über den im Gesetzentwurf vorgesehenen präventiven Ansatz hinausgehender – wirksamer Schutz der Opfer von Zwangsheirat aufgenommen werden könne. Dabei bat der Bundesrat insbesondere auch den Aspekt eines Rechts auf Wiederkehr für Opfer von Zwangsheirat, die nach einem rechtmäßigen Aufenthalt ins Ausland verschleppt oder an der Rückkehr nach Deutschland gehindert worden sind ebenso zu berücksichtigen, wie ein Nichterlöschen von Aufenthaltstiteln in Fällen von zwangsheiratsbedingter Ausreise bzw. nicht rechtzeitiger Wiedereinreise. Im Gesetz fand dies letztlich jedoch keinen Niederschlag.

Im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ist beabsichtigt, den besonderen Bedürfnissen der Opfer von Zwangsheirat und Zwangsehe Rechnung zu tragen. Deshalb wird die Landesregierung den Entwurf der Verwaltungsvorschriften entsprechend prüfen.

1.4 Einbürgerung und Namensänderung

Um zu verhindern, dass eine Vielzahl von Institutionen und Personen Zugang zu den persönlichen Daten der Betroffenen erhalten, sollten entsprechende Anträge bezüglich der Einbürgerung und/oder der Namensänderung von der zuständigen Stelle im Innenministerium bearbeitet werden. Dazu müssten die Zuständigkeiten neu geregelt werden, wie beispielsweise das Landesorganisationsgesetz und das Funktionalgesetz von 1974.

2. Wahrung der Anonymität der Betroffenen

Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials der Opfer von Zwangsheirat müssen deren personenbezogene Daten besonders geschützt werden. Anonymität soll den Betroffenen Schutz vor Nachstellungen und Bedrohungen durch Ehepartner oder Familienmitglieder bieten. In der Vergangenheit ist es auch in anderen Bundesländern vorgekommen, dass die Familien den Aufenthaltsort der Opfer über Dateien von Behörden und Institutionen in Erfahrung bringen konnten. Solange eine Gefährdung vorliegt, muss der Kenntnisstand der Daten minimiert und so weit wie möglich auf die Einspeicherung von persönlichen Daten in bundesweite Dateien verzichtet werden.

Dazu gehören Daten, die im Rahmen der Bewilligung von Sozialleistungen erfasst werden, bei denen ein Rückgriff auf die unterhaltspflichtigen Personen vorgesehen ist. Dies können z.B. Leistungen nach dem SGB II, V, VIII und XII, AsylbLG und BAföG sein.

Auch der Bezug von Leistungen wie Kindergeld, Unterhaltsvorschussleistungen etc. kann während des Gefährdungszeitraumes zu einer erheblichen Verschärfung der Gefährdungslage führen, da die Namen der Leistungsempfängerinnen in bundesweiten Datennetzen niedergelegt werden. Deshalb soll betroffenen Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II ermöglicht werden, auf diese vorrangigen Leistungen zu verzichten ohne die (Höhe der) nachrangige(n) Leistung, Arbeitslosengeld II zu gefährden.

2.1 Ansprechpartner/innen

Um sicherzustellen, dass in den jeweiligen Behörden möglichst nur eine Person die persönlichen Daten der Opfer von Zwangsheirat kennt, werden – als Beitrag zur Datensicherung – jeweils Ansprechpartner/innen für die Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB XII, dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB III (Arbeitslosengeld I), dem SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), dem SGB VIII (Jugendhilfe) sowie zur Klärung des Aufenthaltsstatus beim Landesverwaltungsamt – Zentrale Ausländerbehörde benannt.

Die Namen der Ansprechpartner/innen werden der Fachberatungsstelle für Migrantinnen bekannt gegeben.

2.2 Unterbringung

Falls die von drohender Zwangsverheiratung Betroffenen keine Verständigungsmöglichkeit mit ihren Familien sehen und sich an die Fachberatungsstelle wenden, kann im Bedarfsfall die Unterbringung in einer sicheren Unterkunft erfolgen, ähnlich der Vorgehensweise, die für Opfer von Menschenhandel vorgesehen ist. Die Gefährdungssituation der Betroffenen kann es erfordern, dass die Unterbringung in einem anderen Bundesland erfolgen muss. Die Fachberatungsstelle stellt den Kontakt für die Betroffenen zu den Behörden und zu einer Beratungsstelle in der Nähe des neuen Wohnortes her.

Für die sichere Unterbringung von betroffenen Minderjährigen und ihren Schutz ist das zuständige Jugendamt verantwortlich. Die Mitarbeiter/innen der Jugendämter können zu ihrer eigenen Unterstützung Fachberatung in Anspruch nehmen.

Um die Sicherheit der Opfer von Zwangsverheiratung zu gewährleisten, ist der Aufenthaltsort nur dem zuständigen Jugendamt und/oder der Fachberatungsstelle bekannt, in Einzelfällen auch der Polizei. Von Zwangsehe und drohender Zwangsverheiratung können Mädchen, junge Frauen oder junge Männer, Frauen und ihre Kinder sowie Paare betroffen sein. Die besonderen Bedürfnislagen der gefährdeten Personen finden im Unterbringungskonzept entsprechende Berücksichtigung. Um die Sicherheit der Betroffenen gewährleisten zu können, kann es aufgrund der besonderen Gefährdungssituation erforderlich sein, den Aufenthaltsort mehrfach zu wechseln.

2.3 Meldebehörden

Die Gefährdungslage der Opfer von Zwangsheirat erfordert es, dass bezogen auf die Daten der Betroffenen eine Auskunftssperre (§ 34 Abs. 5 Meldegesetz) auf Antrag oder von Amts wegen im Melderegister eingetragen wird. Die Auskunftssperre endet nach zwei Jahren; sie kann von Amts wegen oder auf Antrag verlängert werden.

2.4 Ausländerbehörde

Die Klärung und Erteilung des aufenthaltsrechtlichen Status wird vom Landesverwaltungsamt, Zentrale Ausländerbehörde, Standort Saarbrücken (Anschrift der Bera-

tungsstelle für Migrantinnen) durchgeführt. Durch eine Übermittlungssperre nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) kann eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatlichen Stellen verhindert werden. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse nach § 4 Abs. 2 Satz 3 besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre möglich.

2.5 Vollmacht

Als weitere Schutzmaßnahme beantragen die gefährdeten Personen soziale Leistungen nicht selbst, vielmehr werden die notwendigen Leistungen durch die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle mit einer entsprechenden Vollmacht der Betroffenen beantragt. Dies betrifft auch die Klärung des Aufenthaltsstatus.

2.6 Einbürgerung und Namensänderung

Zum Schutz der Opfer von drohender Zwangsverheiratung kann unter bestimmten Bedingungen eine Namensänderung beantragt werden. Für den Fall, dass es sich bei den von Zwangsverheiratung oder Zwangsehe Betroffenen nicht um deutsche Staatsangehörige handelt, muss vor einer Namensänderung die Einbürgerung beantragt werden. Erst nach Einbürgerungsvollzug kann die Namensänderung beantragt werden.

Zur Geheimhaltung von Daten der Betroffenen wird auf Punkt 1.4 verwiesen.

2.7 Leistungsbedarf außerhalb der Geschäftszeiten von Behörden

Es kann vorkommen, dass die Notwendigkeit entsteht, Betroffene abends oder am Wochenende sicher unterzubringen und zu versorgen.

Die Fachberatungsstelle tritt in diesen Fällen in Vorlage für die Kosten und teilt per FAX oder E-Mail möglichst am gleichen Tag den Leistungsträgern über ihre zuständigen Ansprechpartner/innen den Bedarf mit. Die entstandenen Kosten werden der Beratungsstelle von den zuständigen Stellen erstattet.

3. Interventionsarbeit

Vordringliche Aufgabe bleibt es, das Thema „Zwangsverheiratung“ zu enttabuisieren, die davon Bedrohten zu stärken und ihnen Schutz und Hilfen zu bieten. Ihnen muss die Möglichkeit eröffnet werden, über ihre Notlage zu sprechen und sie brauchen Unterstützung dabei, ihren eigenen Weg im Umgang mit der familiären Situation zu finden.

Betroffene mit Migrationshintergrund stellen aber eine teilweise schwer erreichbare Zielgruppe dar. Eine gravierende Hürde für die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist beispielsweise der befürchtete Ehrverlust für die Familie, wenn außerhalb der Familie über interne Probleme gesprochen wird. Denn dies gilt oftmals als Verrat bzw. Loyalitätsbruch, weil befürchtet wird, dass dadurch das Familienbild nach außen beschädigt wird.

Diese Hürden gilt es durch möglichst niedrigschwellige Beratungsangebote zu überwinden. Generell gilt ein Informationsangebot im Internet oder ein telefonisches Beratungsangebot (auch anonym) als deutlich niedrigschwelliger, als der Besuch einer Beratungsstelle.

3.1. Einrichtung eines Internetportals

Einen niedrigschwelligen Zugang zu Information und Aufklärung ermöglicht ein Internetportal, das möglichst in mehreren Sprachen Handlungsoptionen und Hilfemöglichkeiten aufzeigt und sich mit rechtlichen Fragen befasst. Texte und Fotos sollen die Betroffenen adressatengerecht ansprechen, um denjenigen, die weder einen persönlichen Zugang über das Telefon noch zu einer Beratungsstelle wünschen, zunächst eine anonyme Informationsgewinnung zu ermöglichen. Für Lehrer/innen, Ausbilder/innen, Fachkräfte und Vertrauenspersonen sind gesonderte Informationsseiten zur Verfügung zu stellen, die neben allgemeinen Informationen über das Phänomen Zwangsheirat auch konkrete Handlungsempfehlungen geben. Zur Beantwortung persönlicher und tiefer gehender Fragen wird auf ein ebenfalls neu einzurichtendes „Krisentelefon Zwangsheirat“ hingewiesen.

3.2. Einrichtung eines Krisentelefons

Das „Krisentelefon Zwangsheirat“ soll über eine landesweit geschaltete Telefonnummer werktätlich erreichbar sein. Dort anrufende Ratsuchende sollen eine kompetente Erstberatung erhalten – auf Wunsch auch anonym. Unter dieser Telefonnummer können die betroffenen Mädchen und jungen Frauen bei Bedarf auch den persönlichen Kontakt zu einer Fachberaterin herstellen.

3.4. Handlungsanleitung für Behörden

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, aber auch von migrationsspezifischen Beratungs- und Betreuungsdiensten, wird ein Handlungsleitfaden entwickelt, der über Beratungs-, Schutz- und Hilfemaßnahmen informiert.

Der Leitfaden soll näher auf

- die sichere Unterbringung
- Sicherung der sozialen Versorgung
- Einbürgerung und Namensänderung
- die Beachtung eines weitreichenden Datenschutzes

eingehen.

Darüber hinaus wird es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter einen Handlungsleitfaden geben, der die Entwicklung eines Schutzplanes für die betroffenen Mädchen, Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes und des Familiengerichts und die Notwendigkeit eines weitreichenden Datenschutzes in den Mittelpunkt stellen wird. Um den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen verbesserten Zugang zur Thematik zu ermöglichen, sollten ihnen über das polizeiinterne Netz „Polizei plus – Intranet der Polizei“ Informationen über Zwangsheirat (z.B. das Handlungskonzept, Beiträge über Phänomene und Ursachen) zugänglich gemacht werden.

3.5. Hintergrundinformationen

Hintergrundinformationen können der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2007 herausgegebenen Forschungsreihe Band 1 „Zwangsverheiratung in Deutschland“ entnommen werden. Der Band befasst sich mit den unterschiedlichen Aspekten der Zwangsverheiratung. Die Beiträge geben Einblick in Phänomene und Ursachen und informieren über die rechtliche Problematik, die Gefähr-

dingungslage der Betroffenen sowie über Erfahrungen in der Beratungs- und Betreuungsarbeit mit Opfern von Zwangsheirat.

Umfängliche Informationen bietet auch der Hilfsleitfaden „Im Namen der Ehre“ von „Terre des Femmes“ (www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf).

4. Präventionsarbeit

Um einen breiten gesellschaftlichen Konsens in der Ablehnung von Zwangsheirat zu erreichen und Zwangsverheiratung zu verhindern, ist neben der Sicherstellung eines niedrigschwelligen Beratungs- und Hilfsangebotes, die gezielte Ansprache von Eltern und (potenziell) Betroffenen, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung zielgruppenspezifischer Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

4.1. Erstellung eines Informationsfaltblattes

Mit einem mehrsprachigen Flyer wird über das Thema Zwangsverheiratung und die Rechte der Frauen in Deutschland informiert und auf das Internetportal sowie das Krisentelefon hingewiesen. Dadurch können die Betroffenen, aber auch Personen aus deren Umfeld von den Hilfeangeboten erfahren.

Der Flyer wird gemeinsam mit Migrantenorganisationen und religiösen Gemeinden erarbeitet. Dabei wird angestrebt, dass diese Organisationen als Mitherausgeber fungieren und die Verteilung des Flyers unterstützen. Dies soll dazu beitragen, dass in der sogenannten Community entsprechende Diskussionen eingeleitet werden.

Der Flyer wird flächendeckend an Schulen, kommunalen Jugendeinrichtungen, Migrantenorganisationen, Migrations- und Integrationsberatungsdiensten und Treffpunkten von Menschen mit Migrationshintergrund, Ausländer-, Standes-, Jugend-, Sozialämter, sowie bei den ARGEen ausgelegt.

4.2. Postkartenaktion

Die in anderen Bundesländern bereits veröffentlichten Postkartenmotive beispielsweise mit dem Motto „Ehre ist, für die Freiheit meiner Schwester zu kämpfen“ werden auch im Saarland eingesetzt. Es werden saarländische Jugendliche mit Migrationshintergrund fotografiert, um für das Thema „Gemeinsam gegen Zwangsheirat“ zu werben. Die Auswahl der Fotos und Texte wird mit den Migrantenselbstorganisationen abgestimmt.

Die Postkarten sollen möglichst flächendeckend an Lehrkräfte, Schoolworker und Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen in Jugendeinrichtungen verteilt werden. Erfahrungsgemäß eignen sich die Postkarten gut für Diskussionen mit Jugendlichen über Werte und Ideale, Freundschaft und Familie unter Problematisierung des Begriffs Ehre.

4.2 Information und Sensibilisierung im Bereich Schule und Ausbildung

Schulen haben bei der Bekämpfung von Zwangsheirat eine besondere Rolle, da ein großer Teil der von Zwangsheirat Bedrohten noch minderjährig und schulpflichtig ist. Deshalb sollen bei Bedarf und auf Anfrage für Lehrkräfte und Schulklassen entsprechende Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, in denen über die Postkartenaktion, den Flyer, die Internetseite, das Krisentelefon sowie die Möglichkeit im jeweiligen Einzelfall für Bezugspersonen wie auch für Betroffene Fachberatung in Anspruch zu nehmen, informiert wird.

Darüber hinaus sollte das Thema auch im Rahmen der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer behandelt werden. Auch bei der Durchführung von Projektwochen kann das Thema Zwangsheirat problematisiert und erörtert werden.

Junge Mädchen und Jungen, die sich in Ausbildung befinden, brauchen bei drohender Zwangsverheiratung Ansprechpartnerinnen bzw. Vertrauenspersonen in ihrem Ausbildungsbetrieb. Deshalb sollen auch Ausbilderinnen und Ausbilder in den Ausbildungsbetrieben entsprechend sensibilisiert und über die Thematik informiert werden.

4.4. Fortbildung von Fachkräften

Mitarbeiter/innen in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Integrationsprojekten und Jugendmigrationsdiensten sind häufig die ersten Personen, die mit Mädchen in Kontakt treten, die von Zwangsheirat bedroht sind, da Schulen häufig der einzige Ort ist, wo Mädchen, die sehr in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, hingehen dürfen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass diese Bezugspersonen dafür sensibilisiert sind, erste Warnsignale richtig zu deuten und angemessen zu handeln, damit Betroffene in

einer solchen Situation Unterstützung und Hilfe erfahren. Hierfür bedarf es eines gezielten Fortbildungsangebotes für pädagogische Fachkräfte.

Darüber hinaus sollten spezielle Schulungen für Mitarbeiter/innen der Stellen, die mit Betroffenen zu tun haben, wie Sozialämter, Jugendämter und Zentrale Ausländerbehörde, durchgeführt werden. Für die Polizei soll das Thema Zwangsheirat in bereits bestehende Fortbildungsmaßnahmen aufgenommen werden.

4.5. Integration

Um möglichst viele Zuwanderinnen und Zuwanderer über die Rechtslage in Deutschland zu informieren, sollte das Thema Zwangsheirat in Integrations- und Orientierungskurse aufgenommen werden.

Die Bundesregierung hat im „Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ angekündigt, künftig Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in mehreren Förderbereichen abgedeckt sind, zu verstärken.

Hierzu gehören Frauenkurse, die Elemente eines niedrigschwelligen Sprachförderungsangebotes als integrationsbegleitende Maßnahme sowie Beratung zu individuellen lebenslagenorientierten Themen enthalten. Im Konzept ist vorgesehen, unter anderem Fragen der Ehr- und Moralvorstellungen, Zwangsverheiratungen und Gewalt gegen Frauen zu behandeln.

Die Kursleiterinnen dieser Frauenkurse sind ebenso einzubeziehen wie die an den Integrationsnetzwerken beteiligten Personen und Organisationen, die wichtige Multiplikatorenfunktion auf Landesebene besitzen, sowie das Fachpersonal der migrationspezifischen Beratungs- und Betreuungsdienste und die mit Fragen der Integration beauftragten Personen und Stellen im Bereich der Kommunen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Bereiche sollen entsprechend sensibilisiert und fortgebildet werden.

4.6. Intensivierung der Kooperation auf allen Ebenen

Bei der Bekämpfung von Zwangsheirat sind der Dialog und die Zusammenarbeit mit allen, die mit der Thematik befasst und konfrontiert sind, von großer Bedeutung. Insbesondere bei der Konzipierung und Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention und zur Öffentlichkeitsarbeit sind die Beteiligung und der intensive Austausch mit den Migrantenselbstorganisationen wichtig und notwendig. Als Vermittler und Multiplikatoren erreichen sie ihre Community besser als deutsche Fachkräfte. Ihr Einsatz für die Menschenrechte von Mädchen und jungen Frauen kann dem oftmals gegenüber Migranten aus islamischen Kulturkreisen pauschal geäußerten Verdacht, Zwangsheirat zu dulden bzw. zu unterstützen, entgegenwirken. Austausch, intensive Zusammenarbeit und die Unterstützung durch diese Organisationen, sind eine wesentliche Voraussetzung, um die Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat wirkungsvoll umsetzen zu können.

Mit dem Thema Zwangsverheiratung haben im Saarland neben der Fachberatungsstelle u.a. Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Familiengerichte, verschiedene soziale Behörden, Ausländerbehörden, Meldeämter und Landesbehörden sowie öffentliche und nichtöffentliche Migrations- und Integrationseinrichtungen zu tun. Damit Schutz und Hilfe wirkungsvoll geleistet werden können, ist neben einer Professionalisierung der beteiligten Personen und Institutionen eine verstärkte Kooperation erforderlich.

5. Statistische Daten

Genauere Daten über das Ausmaß von Zwangsheirat liegen bislang weder für das Saarland noch für das Bundesgebiet vor. Dies liegt sicherlich zum einen an der Schwierigkeit der Definition, da es offensichtlich unterhalb der Schwelle des direkten Zwangs oftmals zu erheblichen Beeinträchtigungen der Entscheidungsfreiheit kommt. Zum anderen wird eine Aufdeckung durch die bestehende Tabuisierung verhindert.

Auf Landesebene sollen deshalb künftig die Fachberatungsstelle für Migrantinnen, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Migrationsdienste und –projekte und Einrichtungen der Jugendhilfe, die immer wieder mit Opfern von drohender oder erfolgter Zwangsheirat konfrontiert sind, die Erhebung diesbezüglicher Fallzahlen in ihre Berichtspflichten aufnehmen.

Außerdem soll geprüft werden, ob durch eine Kennzeichnung im Rahmen der polizeilichen Vorgangsbearbeitung eine Fallfassung im weitesten Sinne zur Begrifflichkeit „Zwangsheirat“ möglich ist.

Eine Datenerhebung und Auswertung bezüglich der von der Jugendhilfe eingeleiteten Hilfen, soll unter Federführung des Landkreistages noch in diesem Jahr landesweit eingeführt werden. Die IT-gestützte Datenerhebung und Auswertung nimmt auch die Ursachen für den jeweiligen Hilfebedarf auf. Es soll darauf hingewirkt werden, dass im Bereich Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII auch die Bedrohung von Zwangsheirat als Ursache der Inobhutnahme und der darauf folgenden Jugendhilfemaßnahmen dokumentiert wird.

Das spezialisierte, im Saarland neu einzurichtende Hilfe- und Beratungssystem wird im Wege seiner Inanspruchnahme weitere Erkenntnisse bringen.